



Spitex Verband Schweiz

Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen in der NPO Spitex

-

Eine Notwendigkeit

Die Grundhaltung des Spitex Verbandes Schweiz

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Spitex Verbandes Schweiz am 26. September 2016

Arbeitsgruppe „hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen“
Claudia Aufderreggen (Zentralvorstand)
Sibylle Ochsner (Zentralvorstand)
Erich Pfäffli (Zentralvorstand)
Ursula Ledermann Bulti (Zentralsekretariat)

VERZEICHNIS

1	EINLEITENDE ERLÄUTERUNGEN	3
2	BEDEUTUNG DER HAUSWIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALBETREUERISCHEN UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN	3
3	BEGRÜNDUNG	4
3.1	Früherkennung und Prävention.....	4
3.2	Nachsorge und Rehabilitation	4
3.3	Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit.....	5
3.4	Angehörigenunterstützung und -entlastung	5
3.5	Zusammenfassend geht es um:	5
4	GRUNDBEDARF HAUSWIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALBETREUERISCHE LEISTUNGEN	5
4.1	Definition.....	5
4.2	Leistungskatalog	5
4.3	Anwendungsregeln.....	5
4.4	Bedarfsabklärung	6
5	FINANZIERUNG	6
6	ERWEITERTE HAUSWIRTSCHAFTSLEISTUNGEN	6
6.1	Definition.....	6
6.2	Leistungskatalog	6
6.3	Organisationsform, Tarifgestaltung	6

1 Einleitende Erläuterungen

Das vorliegende Dokument „hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen in der NPO Spitex“ soll die Haltung des Spitex Verbandes Schweiz zu diesem Dienstleistungszweig der Spitex erläutern. Der Spitex Verband Schweiz stellt fest, dass auf allen staatlichen Ebenen (kommunal, kantonal und national) die hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen immer wieder politisch unter Druck kommen, obwohl sie für das Leben und Verbleiben zu Hause respektive die ambulante Hilfe und Pflege von zentraler Bedeutung sind. Es braucht daher eine klare Haltung und Positionierung der Marktleaderin - NPO Spitex.

Das vorliegende Papier dient als Grundlage und Orientierung für die Kantonalverbände und die Basisorganisationen um qualitativ und quantitativ ausreichende hauswirtschaftliche und betreuerischen Leistungen sicherzustellen.

Die zum Teil grossen regionalen und kantonalen Unterschiede unseres föderalistischen Gesundheitswesens erlauben nicht, allgemein gültige Empfehlungen für einzelne Leistungspositionen der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Dienstleistungen abzugeben. Daher wird auf eine detaillierte Beschreibung des Tätigkeitsfeldes Hauswirtschaft mit sozialbetreuerischer Leistung verzichtet. Die Kantonalverbände sind aufgefordert, unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und kantonalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, einen Grundleistungskatalog (GLK) zu einzelnen Leistungspositionen und deren Finanzierungsgrundlagen zu erarbeiten und diese ihren Organisationen zur Verfügung zu stellen. Der GLK muss mit den Leistungspositionen des RAI-HC übereinstimmen und diese allenfalls ergänzen.

Nötig ist ebenfalls eine klare Abgrenzung zwischen Hauswirtschaftsleistungen des **Grundbedarfs**, welche von der öffentlichen Hand ergänzend zu subventionieren sind, und einem **erweiterten Angebot**, welches von gemeinnützigen NPO optional bedürfnis- und marktgerecht angeboten werden kann. Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit für Klienten¹, Dienstleister und öffentliche Hand, dass diese Leistungen nach kosteneffizienten Gesichtspunkten erbracht werden.

2 Bedeutung der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Unterstützungsleistungen

Im Leitbild für die NPO Spitex des Spitex Verbandes Schweiz wird in mehreren Punkten ein klares Commitment zur Hilfe im Alltag abgegeben. Die Unterstützung im Haushalt ist ein wichtiger Bestandteil der Leistungen der NPO Spitex und trägt wesentlich dazu bei, dass die Menschen zu Hause bleiben können.

Auszug aus unserem Leitbild :

Hilfe und Pflege zu Hause

Unter „Hilfe und Pflege zu Hause“ verstehen wir die Unterstützung der Klienten und Klientinnen und ihres Umfeldes im Alltag, damit diese ein selbstbestimmtes Leben führen können. Dabei stehen die Klienten und Klientinnen im Zentrum unserer Aktivitäten. Die Hilfe und Pflege umfasst Pflege ebenso wie die Prävention, Unterstützung, Beratung und Begleitung in der Alltagsbewältigung und Haushaltswirtschaft. Als Einheit wirken sie präventiv und bilden einen wesentlichen Pfeiler der Grundversorgung des Gesundheits- und Sozialsystems.

Ziel: *Mit der Hilfe und Pflege erhalten wir die autonome Alltagsbewältigung der Klientinnen und Klienten oder stellen diese wieder her*

Das Grundangebot der NPO Spitex „Hilfe und Pflege“ wird bedarfsorientiert und subsidiär erbracht und setzt dort an, wo entsprechende Hilfe notwendig ist.

¹ Der Begriff „Klient“ umfasst Personen die Leistungen von der NPO Spitex beziehen, unabhängig ihres Geschlechts.

Die nicht pflegerische Unterstützung fördert und erhält selbstständiges Leben zu Hause, so trägt sie zur Alltagsbewältigung auch bei gesundheits- oder altersbedingten Einschränkungen in gewohnter Umgebung bei. Im Zentrum stehen die Erhaltung einer guten Lebensqualität und die Vermeidung sozialer Isolation. Pflegende Angehörige² werden eingebunden, aber auch entlastet und unterstützt.

Diese Form der Unterstützung im Alltag hilft mit, die Gesundheitskosten einzudämmen, weil dadurch frühzeitige Spitalaustritte möglich sind und Heimeintritte verzögert oder gar vermieden werden können. Die Leistungen sind ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Gesundheitsversorgung und sind gekoppelt an Angebote der Pflege und anderen Dienstleistungen der NPO Spitex (Mahlzeitendienst etc.). Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen orientieren sich an der nationalen Gesundheitsstrategie „ambulant vor stationär“. Sie ermöglicht durch integrale Pflege und Unterstützung den Erhalt einer grösstmöglichen Selbstständigkeit bei gesundheitlichen und altersbedingten Einschränkungen und unter Beachtung der Subsidiarität (BV Art. 5a2).

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die zunehmend verminderte Verfügbarkeit pflegender Angehöriger werden hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen an Bedeutung gewinnen. Dies wird auch durch die Studie *Die Zukunft der hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex. Standortbestimmung und Ausblick*³ aufgezeigt.

Die NPO Spitex bietet hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen bedarfsorientiert, massgeschneidert und auf die individuelle Fallsituation abgestimmt an. Diese Leistungen beruhen auf einer Bedarfsabklärung und stehen oft am Anfang einer Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit. Dank Früherkennung können Massnahmen zum Erhalt und Förderung einer selbstständigen Alltagsbewältigung rechtzeitig eingeleitet werden und tragen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen bei.

Das Grundleistungsangebot GLK an hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen der NPO Spitex wird nach kosteneffizienten Gesichtspunkten erbracht und grenzt sich ab zu den sogenannten Komfortleistungen. Diese bedürfnisorientierten Zusatzangebote gehören nicht in den staatlichen Auftrag und sollen nicht durch öffentliche Gelder mitfinanziert werden.

3 Begründung

Folgende Schwerpunkte sind für ein niederschwelliges Grundangebot an hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen relevant:

3.1 Früherkennung und Prävention⁴

Dank der Unterstützung in der Hauswirtschaft werden signifikante Veränderungen von Mobilität, kognitiver Leistung und psychischem Zustand erkannt. Massnahmen zur Prävention und Verbesserung oder Stabilität können frühzeitig eingeleitet werden. Zudem ermöglichen sie eine fachlich adäquate und zeitgerechte Intervention in Krisensituationen.

3.2 Nachsorge und Rehabilitation

Nach einem Spitalaufenthalt ermöglichen zeitlich beschränkte Einsätze in Pflege und Hauswirtschaft der NPO Spitex eine Rückkehr unter sicheren Bedingungen nach Hause. Oft sind hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen Voraussetzungen für einen frühzeitigen Austritt.

So stellt die NPO Spitex über alle Altersgruppen hinweg eine ambulante Nachsorge und Rehabilitation sicher. Eine Heimkehr nach Mutterschaft, einem orthopädischen Eingriff, etc. wird durch Hauswirtschaftsleistungen in einem kurzen Zeitrahmen unterstützt,

² Der Begriff „Pflegende Angehörige“ umfasst nahe Bezugspersonen, Familienangehörige, Nachbarn, Freunde, etc.

³ Wächter Matthias, Studie Hochschule Luzern: *Die Zukunft der hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex. Standortbestimmung und Ausblick*. 18. Mai 2015

⁴ Definition der Prävention im Sinne von Sekundär- und Tertiärprävention: Früherkennung von Krankheiten, Eindämmung derer Fortschritte, Verhinderung von Folgeschäden und Rückfallverhütung.

wohingegen Klienten die onkologische Pflege oder Palliative Care benötigen über längere Zeit sowohl pflegerisch wie hauswirtschaftlich und sozialbetreuerisch begleitet werden.

3.3 Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit

Die autonome Alltagsbewältigung kann sowohl altersbedingt als auch gesundheitsbedingt erschwert sein. Eine Hilfestellung und Begleitung bei instrumentellen Aktivitäten (schwere Hausarbeit, Einkauf, Wäschepflege etc.) – ohne, oder in Kombination mit Pflegeleistungen – unterstützt, stabilisiert oder fördert die Selbstständigkeit (Empowerment) und verhindert oder verzögert so den Übertritt in eine stationäre Institution. So lange dies wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.

3.4 Angehörigenunterstützung und -entlastung

Pflegende Angehörige sind für eine stabile psychosoziale Umgebung der zu pflegenden Person von grossem Wert. Ohne ihr Engagement wäre es nicht möglich, zu Hause zu bleiben. Die NPO Spitex trägt durch Beratung, Begleitung, Entlastung und Vermittlung von Dienstleistungen bei, dass pflegende Angehörige infolge Überbelastung nicht selbst gesundheitliche Probleme erleiden oder sich sozial isolieren. So bleiben sie eine wichtige Ressource für die zu pflegende Person und tragen massgeblich zur Eindämmung der Gesundheitskosten bei.

3.5 Zusammenfassend geht es um:

- „Selbstständiges Leben und Alltagsbewältigung“, auch bei gesundheitlich oder altersbedingten Einschränkungen, fördern und solange wie möglich in gewohnter Umgebung erhalten.
- Gute Lebensqualität im Alter ermöglichen - soziale Isolation vermeiden.
- Ressourcen von Angehörigen einbinden und pflegende Angehörige unterstützen.
- Gesundheitskosten eindämmen.

4 Grundbedarf hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen

4.1 Definition

Die hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistung ist ärztlich verordnet und richtet sich an alle Personen mit einer vorübergehenden oder langfristigen physischen oder psychischen Einschränkung.

Sie ermöglicht einen frühzeitigen Spitalaustritt und verhindert oder verzögert einen allfälligen Heimeintritt. Sie beinhaltet Elemente der Prävention, Gesundheitsförderung, Wiedererlangung oder Stabilisierung der Selbstständigkeit, zudem unterstützt und entlastet sie in der Alltagsbewältigung pflegende Angehörige.

Massgeschneiderte, individuelle Leistungen werden bedarfsgerecht durch situationsentsprechend qualifiziertes Personal erbracht.

4.2 Leistungskatalog

Der Grundleistungskatalog (GLK) definiert die hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen, welche unabdingbar sind um die selbstständige Alltagsbewältigung zu gewährleisten. Es handelt sich um die sogenannten IADL Leistungen (Instrumental activities of daily living) und umfassen Haushaltsführung, Wäsche- und Schuhpflege, Reinigungsarbeiten, Ernährung inkl. Einkauf, Tier- und Pflanzenpflege.

4.3 Anwendungsregeln

Massgebend für die Anwendung des GLK ist die optimale bedarfsorientierte Unterstützung in Hauswirtschaft von Klienten bei ihrer Alltagsbewältigung zu Hause unter Berücksichtigung von Elementen der Prävention sowie der individuellen Pflege- und Hilfezielen.

Der GLK dient als Grundlage für Leistungsvereinbarungen zwischen NPO Spitex und den auftragsgebenden Gemeinden. Die Leistungselemente des GLK fallen unter die Pflicht der Ergänzungsfinanzierung durch die öffentliche Hand.

Leistungselemente ausserhalb des GLK, welche in speziellen Situationen für das Erreichen der festgelegten, individuellen Pflege- und Unterstützungsziele relevant sind, können als zusätzliche Leistungen angeboten werden, deren Finanzierung muss aber separat geregelt werden.

4.4 Bedarfsabklärung

Um hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen im Rahmen des GLK zu erbringen, braucht es eine individuelle Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Instrument (z.B. RAI-HC) durch eine qualifizierte Fachperson. So ist die Voraussetzung gegeben um die subventionierten Leistungen effizient erbringen zu können.

Ausserdem garantiert die Bedarfsprüfung die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Leistung, die Festlegung und Kontrolle des Unterstützungsplans, und schafft Transparenz gegenüber den Klienten sowie gegenüber der öffentlichen Hand. Die Daten können künftig mit Hilfe von HomeCareData ausgewertet werden.

5 Finanzierung

Die bedarfsgerechten Dienstleistungen für die hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen müssen durch die öffentliche Hand kostendeckend mitfinanziert werden. Nur so ist es möglich, dass auch finanziell schwache Bevölkerungsschichten die Leistungen beanspruchen können. Diese Mitfinanzierung ermöglicht den Verbleib zu Hause und somit eine Kostenverminderung im Bereich stationärer Leistungen, so hat sie einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen.

6 Erweiterte Hauswirtschaftsleistungen

6.1 Definition

Bedürfnisorientierte hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen sind Dienste, welche nicht dem GLK entsprechen, sie werden auf Wunsch bzw. Einwilligung des Klienten zusätzlich erbracht. Es sind sogenannte Komfortleistungen, die vom Klient selbst bezahlt werden. Eine klare organisatorische Abgrenzung zu den Grundleistungen ist wichtig um den Unterschied von bedarfs- zu bedürfnisorientierter Leistung sowohl für den Klienten wie auch für die Mitarbeitenden aufzuzeigen, zudem müssen die Leistungen gegenüber den Auftraggeber transparent ausgewiesen werden.

6.2 Leistungskatalog

NPO Spitexorganisationen können einen erweiterten, bedürfnisorientierten Leistungskatalog gemäss ihrer Betriebsstrategie anbieten, diese ergänzen damit das Grundangebot (GLK).

6.3 Organisationsform, Tarifgestaltung

Die Betriebe sind in der Wahl der Organisationsform frei.

Die Tarifgestaltung für Komfortleistungen orientiert sich am Markt.

Eine Quersubventionierung der Komfortleistungen aus den Grundleistungsbereichen muss vermieden werden. Den Organisationen wird empfohlen, mittels Kostenrechnung oder Auslagerung den Auftraggebern aufzuzeigen, dass sich die beiden Dienstleistungen voneinander abgrenzen.